

Jagdsteuersatzung für die Stadt Osnabrück vom 15. März 1994 (Amtsblatt 1994, S. 440), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2005 *

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Stadtgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtung daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3

Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes und des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4

Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.

*) Lesefassung der Jagdsteuersatzung vom 15.03.1994 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen, zuletzt vom 15.05.2005

<u>Satzungsänderung</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
19.06.2001	2001, 1122	§ 4 Abs. 4 Satz 3	Änderung
15.03.2005	2005, 8	§ 4	Änderung

- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließl. Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließl. Nebenleistung) übersteigt.
- (4) Bei nichtverpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 vom Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleich gearteten Jagdbezirke in der Stadt ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Stadtgebiet weniger als 3 gleich geartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichartiger Jagdbezirke angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1994 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekannt gemacht. *)
- (5) Der nach Abs. 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrundegelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 5

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet der Stadt im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 6

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im 2. Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 7

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 30 v. H. des Jagdwertes.

§ 8

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

*) z. Z gilt die Bekanntmachung vom 15.03.2005 (Amtsbl. 2005, S. 8), durch die der Jagdwert für das Jagdsteuerjahr 2004 auf 3,00 € pro Hektar festgestellt worden ist.

§ 9

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjagdmeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 10

Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.